

des neuen Textes, St. Kuttner hat die ausführliche und materialreiche Kommentierung des Dekrets und seine Bewertung beige-steuert. Aus sprachlichen und sachlichen Gründen dürfte es sich bei dem Text nicht um den Konzilsbeschuß von Troyes handeln, sondern eher um einen Entwurf für die endgültige Formulierung.

D. J.

Daniel J. S a h a s, *Icon and Logos: Sources in Eighth-Century Iconoclasm* (Toronto Medieval Texts and Translations 4) Toronto-Buffalo-London 1986, University of Toronto Press, XIV und 215 S., \$ 16,95. – Neben einer längeren Einleitung (S. 3–44) über die Bedeutung der Bilder für das Christentum, über den (jüdischen, islamischen und frühchristlichen) Hintergrund des Ikonoklasmus und den Verlauf des Bilderstreits enthält dieser Band eine Übersetzung der Akten der sechsten Sitzung des 2. Konzils von Nicaea (787) mit der Definition des Konzils von Konstantinopel aus dem Jahre 754, ihrer Widerlegung und der Definition von Nicaea II einschließlich der Subskriptionen der Teilnehmer. In der Übersetzung sind die Zitate aus der Bibel und aus den Kirchenvätern nachgewiesen, und es werden sachliche Erläuterungen gegeben. In der Bibliographie (S. 195–204) vermißt man vor allem neuere deutschsprachige Titel.

W. H.

Claudia M ä r t l, *Die kanonistische Überlieferung der falschen Investiturstipendien* (Ivo, Panormia 8. 135 und 136; D. 63 c. 22 und 23), *Bulletin of Medieval Canon Law* N.S. 17 (1987) S. 33–44, zeigt, daß die kanonistischen Fassungen des Hadrianum und des Privilegium minus Leos VIII., die schon bald nach der Entstehung der Panormie mit ihr verbunden worden sein müssen, fast nur durch diese Sammlung verbreitet wurden. Das gilt auch für die Zusammenstellungen der beiden Canones mit dem Papstwahldekret von 1059 und dem einem Papst Stephan zugeschriebenen Investiturstipendium, wobei an Papst Stephan IX. zu denken ist, und nicht an Stephan IV., wie die Forschung bisher annahm. Einzig aus dem Rahmen fällt eine Überlieferung der Investiturstipendien in der Hs. des Kölner Stadtarchivs W*101, die sich nicht ohne Schwierigkeiten aus Ivo oder Gratian ableiten läßt. Sie dürfte eine frühere Rezension der bei Ivo und Gratian aufgenommenen Canones darstellen; der Kölner Text der beiden Canones ist ediert (S. 38 f.). Nachgetragen sei Leipzig, Univ.-Bibl. Haenel 16 als weitere Überlieferung der Kölner Textfassungen.

C. M. (Selbstanzeige)

Wilfried H a r t m a n n, *Die Kanonessammlung der Handschrift Rom, Biblioteca Vallicelliana, B. 89*, *Bulletin of Medieval Canon Law* N.S. 17 (1987) S. 45–64, beschreibt die Hs. und analysiert die Rechtssammlung auf fol. 4–26, in der die 74-Titel-Sammlung, die Sammlung der Hs. von Sémur und Deusdedit's Kanonessammlung exzerpiert wurden. Es dürfte sich hier um das 'Original' eines kanonistischen Florilegs handeln und nicht um die Abschrift einer bereits fertigen Sammlung. Der Schreiber verrät durch viele Fehler, daß er mit seinem Stoff nicht sonderlich vertraut war, und bestimmte Tendenzen lassen sich aus den Exzerpten auch nicht ablesen. Die 157 Kapitel sind mit Incipit und Explicit und ihren Quellen angegeben.

W. H. (Selbstanzeige)

Gérard F r a n s e n, *La tradition manuscrite de la Panormie d'Yves de Chartres*, *Bulletin of Medieval Canon Law* N.S. 17 (1987) S. 91–95, weist auf die Unübersichtlichkeit der ältesten Hss. der Panormie hin, die wohl Inskriptionen, aber selten